



Heiligt der Zweck die Mittel?

Demonstrationen unter dem Blickwinkel des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes

20. Kongress zur Urbanen Sicherheit

Bern, 4. November 2022

Jörg Ganster, Leitender Stadtrichter Zürich

Stadtrichteramt Zürich – Facts and Figures



Kommunale Übertretungsstrafbehörde



Zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen auf Stadtgebiet Zürich



Strafkompetenz bis Fr. 500 Busse oder 5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe



60 Mitarbeitende beurteilen und vollstrecken jährlich über 60'000 Übertretungsanzeigen

Klimaschutz als hinreichender Rechtfertigungsgrund?



Urteil des Bezirksgerichts Lausanne

Bezirksgericht Lausanne [PE19.000742/PCL/IIb](#) vom 13. Januar 2020

20 - 30 Klimaaktivisten hatten während 90 Minuten in einer Credit-Suisse-Filiale Tennis gespielt und behinderten den Zugang zu den Bankomaten, um auf die Beteiligung der Bank an der Klimaerwärmung aufmerksam zu machen.

Freispruch vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs und der unbewilligten Demonstration. Der Richter entschied, dass sämtliche Taten durch Notstand im Sinne von Art. 17 StGB gerechtfertigt waren.

Das Kantonsgericht Waadt sprach die Aktivisten im Berufungsprozess des Hausfriedensbruchs schuldig.

Art. 17 Strafgesetzbuch: Rechtfertigender Notstand

Art. 17 StGB

«Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.»

Urteil des Bundesgerichts

Urteil 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021

- Bestätigung des Urteils des Kantonsgerichts im Hauptpunkt
- Kein rechtfertigender Notstand im Sinne von Art. 17 StGB, weil
 - das Erfordernis der "unmittelbaren Gefahr" fehlt
 - Eignung und Subsidiarität der Protestaktion hinsichtlich des Protestziels (Abwendung des Klimawandels) nicht nachgewiesen
- Kein aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund der "Wahrung berechtigter Interessen", weil mangels Subsidiarität und Geeignetheit der Tat zur Erreichung des verfolgten Ziels
- Kein Absehen von Strafe wegen geringfügiger Schuld und Tatfolgen im Sinne von Art. 52 StGB aufgrund der konkreten Rechtsgüterabwägung.

Ausübung von Freiheitsrechten als Rechtfertigungsgrund



Art. 22 BV

Versammlungs- und Meinungsfreiheit



Art. 16 BV



Demonstrationsfreiheit

Einschränkung der Demonstrationfreiheit

Kumulative Voraussetzungen für die Einschränkung der Demonstrationfreiheit nach Art. 36 BV:

- Gesetzliche Grundlage («Gesetz im materiellen Sinn»)
- Öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter
- Verhältnismässigkeit der Einschränkung
 - Eignung
 - Erforderlichkeit
 - Zumutbarkeit
- Wahrung des Kerngehalts der Demonstrationfreiheit

Wie ging und geht es weiter?

- Beschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig
- Das Bundesgericht bestätigte wenige Wochen nach seinem ersten Urteil seine Rechtsprechung in einem vergleichbaren Fall aus Genf



Wie ging und geht es weiter?

- Sommer 2021: Verurteilung einer Klimaaktivistin wegen Nötigung
- Sommer 2022: Freispruch einer Klimaaktivistin vom Vorwurf der Nötigung

SRF news



«Ich habe früher anders entschieden und etwas länger gebraucht, um zu merken, dass irgendwann jeder verfolgt wird, wenn das so weitergeht. (...) Eine halbe Stunde lang eine blockierte Brücke zu haben, das muss man hinnehmen. Vor allem für ein derart wichtiges Anliegen.»

Zitierter Richter in der Republik

Fazit und Schlussbemerkung

- Gemäss Bundesgericht keine strafrechtliche Rechtfertigung von Straftaten, die im Rahmen von Protestaktionen für das Klima erfolgen
- Kantonale Gerichte entscheiden mitunter bewusst anders
- Verfassungsmässige Auslegung der Strafbestimmungen
- Strafbefreiung gestützt auf Art. 52 StGB möglich, wenn Schuld und Straffolgen gering sind
- Beschwerde am EGMR hängig

- Legalität und Legitimität sind nicht immer deckungsgleich

**Vielen Dank –
und än Guete!**

